

Satzung

über die Erhebung eines Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gem. § 49 Abs. 6 Sächs. BO

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBL. Teil I Nr. 28) und § 49 Abs. 6 der Sächs. Bauverordnung vom 17.07.1992 (Sächs. GVBL. S. 375) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. am 24.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Erhebung eines Geldbetrages

- (1) Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt von den zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gem. § 49 Abs. 1 und 2 der Sächs. BO Verpflichteten einen Geldbetrag in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, wenn die Herstellung solcher Einrichtungen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt aufgrund von § 49 Abs. 5 Satz 3 Sächs. BO durch eine besondere Satzung für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagt oder eingeschränkt hat.
- (3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem beigefügten Muster (Anlage 1).
Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung .

§ 3 Verwendungszweck

Der Geldbetrag wird ausschließlich für die in § 49 Abs. 6 Ziff. 1-4 genannten Einrichtungen , Anlagen und Maßnahmen, die für den Verpflichteten einen Vorteil bewirken, verwendet.

§ 4 Ablösungsbetrag

- (1) Je abgelöster Stellplatz ist ein Betrag in Höhe von 3 TDM zu entrichten.
- (2) Der festzusetzende Geldbetrag orientiert sich an den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkieranlagen in einer Größenordnung von 60 % dieser Aufwendungen (Herstellungskosten + Grundwert)
- (3) Der Einbau von Diskotheken, Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten wird durch Ablösung nicht ermöglicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die am 12.02.1992 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene „Satzung über die Erhebung eines Ablösebetrages für Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen“ wird aufgehoben.

Oelsnitz, den 25.03.1993

Möbius
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde am 29.03.1993 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 08.04.1993 öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, den 01.02.1994

Möbius
Bürgermeisterin

VERTRAG

über die Ablösung der Stellplatzpflicht zwischen

Der Stadt Oelsnitz (Vogtl.)
Markt 1, 0-9920 Oelsnitz (Vogtl.)

Vertreten durch.....
- nachstehend Stadt genannt -

und

.....
- nachstehend Bauherr genannt -

schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage bildet die "Satzung über die Erhebung eines Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gemäß § 49 SächsBO" vom 24.03.1993.

§ 2

Ablösungsbetrag

- (1) Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für
auf dem Flurstück an der.....
beantragt.
Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilungen der Baurechtsbehörde entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.
- (2) Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze 3.000,00 DM als Ablösebetrag und somit insgesamtDM
an die Stadt Oelsnitz zu entrichten.
Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3

Verwendungszweck

Der Ablösebetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkierungseinrichtungen in der Stadt Oelsnitz.

§ 4

Nutzung der Parkierungseinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkierungseinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt Oelsnitz hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkierungseinrichtungen. Die öffentlichen Parkierungseinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 **Fälligkeit**

Der Ablösungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluß dieses Vertrages fällig. Zahlungsverzug nach Eintritt der Fälligkeit ist mit 4 % p. a. über dem geltenden Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6 **Zustimmungserklärung**

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde gem. § 49 Abs. 6 Satz 1 der SächsBO zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, dass von der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen wird.

§ 7 **Erstattung**

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. sie nach § 72 SächsBO erlischt,
3. sie zurückgenommen wird oder
4. der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet wurde.

Der zu erstattende Betrag wird nicht verzinst.

§ 8 **Rechtsnachfolge**

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt gemäß § 49 Abs. 6 Satz 1 SächsBO nur unter den weiteren Bedingungen erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrags von der Bauaufsichtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10
Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung erhält die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Oelsnitz, den

Für die Stadt:

.....

.....

....., den

Bauherr:

.....